

Entlastungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben im Energiebereich

Chronologische Übersicht der zu beachtenden Fristen

Februar 2017

Hinweis: Obwohl die Informationen zu diesem Merkblatt sorgfältig recherchiert wurden, kann für die inhaltliche Richtigkeit keine Haftung übernommen werden.

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
<u>Eigenerzeugung/Eigenversorgung: Informationsfrist gegenüber dem Netzbetreiber und der Bundesnetzagentur</u> 28.02. für das Vorjahr	Reduzierte EEG-Umlage für Eigenversorger bzw. Umlagebefreiung	<ul style="list-style-type: none"> - EE- und KWK-Anlagen, Kraftwerkeigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung - Bestandsanlagen (Eigenzeugungsanlagen, die vor 01.08.2014 bestanden) - Einreichung der für die Abrechnung der EEG-Umlage nötigen Unterlagen durch den Eigenversorger beim Netzbetreiber 	§§ 74 und 74a EEG 2017	Regional zuständiger Netzbetreiber und Bundesnetzagentur	<ul style="list-style-type: none"> - Eigenversorgung ja oder nein - Einschätzung des Eigenversorgers, ob eine gesetzliche Ausnahme für die vollständige oder anteilige Befreiung von der Umlage vorliegt - Mitteilung über zwischenzeitliche Änderungen, die für die Befreiung relevant sein können - Weitere Dokumente, die das Vorliegen der gesetzlichen Ausnahme belegen - Zu Mitteilungspflichten und Darlegungs- und Beweislasten siehe: Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Abschnitt 10). 	<ul style="list-style-type: none"> - Anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen - ab 01.01.2017: 40 % der EEG-Umlage - Vollständige Befreiung bei: Kraftwerkeigengebrauch, Inselanlagen, vollständige EE-Eigenversorgung, keine EEG-Förderung

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Übergangsbestimmungen für eine reduzierte KWK-Umlage	Übergangsregelung für zwei Gruppen – Letztverbrauchergruppe B: - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: - Zusätzlich Stromkostenintensität > 4%	§ 36 KWK-G	Regional zuständiger Netzbetreiber	- Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres	- Letztverbrauchergruppe B: 0,08 ct/kWh (2017) und 0,16 ct/kWh (2018) - Letztverbrauchergruppe C: 0,06 ct/kWh (2017) und 0,12 ct/kWh (2018) - Ab 2019 für beide Gruppen die volle Umlage.
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Reduzierte Offshore-Haftungsumlage	- Unternehmen des produzierenden Gewerbes Letztverbrauchergruppe B: - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: - Strombezug > 1.000.000 kWh/a - Zusätzlich Stromkostenintensität > 4%	§ 17f Abs. 5 EnWG („Offshore-Haftungsumlage“)	Regional zuständiger Netzbetreiber	- Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres	- Letztverbrauchergruppe B: 0,038 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh für Anteil über 1.000.000 kWh/a
Meldefrist 31.03. für das Vorjahr	Reduzierte §19-Umlage	Unternehmen des produzierenden Gewerbes Letztverbrauchergruppe B: - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Letztverbrauchergruppe C: - Strombezug > 1.000.000 kWh/a Zusätzlich Stromkostenintensität > 4%	§19 Abs. 2 StromNEV	Regional zuständiger Netzbetreiber	- Testat eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres	- Letztverbrauchergruppe B: 0,05 ct/kWh - Letztverbrauchergruppe C: 0,025 ct/kWh Ansonsten: 0,378 ct/kWh

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr (ab 2017)¹	Begrenzung der KWK-Umlage	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes, die die Besondere Aus- gleichsregelung (BesAR) nach § 64 EEG in An- spruch nehmen - Strombezug > 1.000.000 kWh/a 	§ 27 KWK- G	Übertragungsnetz- betreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Testat eines Wirtschafts- prüfers oder vereidigten Buchprüfers - Stromverbrauch des Vorjahres 	<ul style="list-style-type: none"> - Bei Vorliegen der Voraussetzungen und Pflichten: 0,03 ct/kWh für An- teil über 1.000.000 kWh/a - Ansonsten: 0,438 ct/kWh
Meldefrist 31.05. für das Vorjahr	Drittbelieferungen an Letztverbrau- cher	Nachweis der Strommengen im Sinne einer Drittbeliefe- rung von Strom aus einer Eigenerzeugungsanlage an Mieter, Dienstleister, Werk- unternehmen usw. Um eine Drittbelieferung handelt es sich, wenn keine Personenidentität zwischen Anlagenbetreiber und Letzt- verbraucher besteht	§ 61 Abs. 1 i.V.m. § 74 EEG 2017	Übertragungsnetz- betreiber	<ul style="list-style-type: none"> - Vordrucke des Netzbe- treibers inkl. geforderter Nachweise 	<ul style="list-style-type: none"> - Anteilige Umlage für Eigenversorgung aus EE- und KWK- Anlagen

¹ Für Unternehmen, die im Jahr 2017 die Begrenzung der KWK-Umlage nach § 27 in Anspruch nehmen wollen, hat die Meldung der prognostizierten Strommengen je Abnahmestelle und Kalendermonat sowie der tatsächliche Höchstbetrag aus dem Begrenzungsbescheid an den Übertragungsnetzbetreiber bis zum 31. Januar 2017 zu erfolgen hat. Im Fall einer nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung wird im Jahr 2017 die volle KWKG-Umlage erhoben und die Begrenzung erst rückwirkend, im Rahmen der Jahresendabrechnung seitens der Übertragungsnetzbetreiber, gewährt.

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
<p><u>Antragsfrist</u> 30.06. für das Folgejahr</p> <p>30.09. für neu gegründete Unternehmen</p>	<p>Entlastung von der EEG-Umlage („Besondere Aus- gleichsregelung“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Produzierende, stromin- tensive Unternehmen, unter drei Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verbrauch > 1.000.000 KWh/a ▪ Unternehmen in strom- kosten- (Liste 1) oder handelsintensiver (Liste 2) Branche lt. Anlage 4 EEG ▪ Stromkosten > 14% (Lis- te 1) bzw. 20% (Liste 2) der Bruttowertschöpfung - Nachweis EEG-Umlage - Stromverbrauch > 5 GWh/a: Nachweis über Energiemanagementsys- tem (DIN EN ISO 50001, EMAS) - Stromverbrauch < 5 GWh/a: alternatives Sys- tem nach §3 SpaEfV 	<p>§§ 63 ff. EEG 2017</p>	<p>BAFA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Elektronische Registrie- rung und Antragstellung mittels ELAN-K2-Portal - Prüfungsvermerk / Be- scheinigung eines Wirt- schaftsprüfers / Buchprü- fers - Bescheinigung der Zerti- fizierungsstelle (DIN EN ISO 50001, EMAS) - Weitere im Registrie- rungsportal hochzula- dende Dokumente (siehe BAFA) 	<ul style="list-style-type: none"> - 6,88 ct/kWh - 0-1 GWh: keine Vergünsti- gung, volle Umlage - > 1 GWh: 15 % der Umlage bei einer Stromkos- tenintensität von 17 % (Liste 1) bzw. 20 % (Liste 2) - 20 % der bei einer Stromkostenintensi- tät von 14 -17% (Liste 1) - Begrenzung der Umlage auf 4% der Bruttowertschöp- fung - Stromkostenintensi- tät > 20 %: Begren- zung der Umlage auf 0,5 % der Brut- towertschöpfung
<p><u>Anzeigefrist</u> 30.09. des betroffenen Jahres</p> <p><u>Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraus- setzungen (auch bei Nichteinhal- tung)</u> 30.06. für das Vorjahr</p>	<p>Reduzierung des Netzentgeltes</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Strombezug > 10 GWh/a - Hohe Anzahl der Benut- zungsstunden: Jahres- verbrauch geteilt durch max. verwendete Leis- tung - Strombeziehendes Un- ternehmen und Netzbe- treiber schließen Verein- barung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagen- tur 	<p>§ 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 Strom- NEV</p>	<p>Bundesnetzagentur</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundes- netzagentur ▪ Weitere, in den „Allge- meinen Informationen“ der Bundesnetzagentur benannte Dokumente - Für den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundes- netzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	<ul style="list-style-type: none"> - 8.000 Benutzungs- stunden: Reduzie- rung um bis zu 90% des Netzentgeltes - 7.500 Benutzungs- stunden: Reduzie- rung um bis zu 85% des Netzentgeltes - 7000 Benutzungs- stunden: Reduzie- rung um bis zu 80% des Netzentgeltes

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
<p>Anzeigefrist 30.09. des betroffenen Jahres</p> <p>Frist für Nachweis der Einhaltung der Voraus- setzungen (auch bei Nichteinhal- tung) 30.06. für das Vorjahr</p>	<p>Atypische Netz- nutzung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Höchstlast des Strom- verbrauchers weicht vor- hersehbar von der Jah- reshöchstlast aller Ent- nahmen der jeweiligen Netzebene ab - Strombeziehendes Un- ternehmen und Netzbe- treiber schließen Verein- barung über individuelles Netzentgelt – Anzeige bei der Bundesnetzagen- tur - Erheblichkeitsschwellen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Höchstspannung: 5 % ▪ Höchstspannung/ Hoch- spannung: 10 % ▪ Hochspan- nung/Mittelspannung und Mittelspannung: 20 % ▪ Mittelspan- nung/Niederspannung und Niederspannung: 30 % ▪ (mind. jedoch 100 kW) 	<p>§19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV</p>	<p>Bundesnetzagentur</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Anzeige: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundes- netzagentur zur Anzeige ▪ Weitere, in den „Allge- meinen Informationen“ der Bundesnetzagentur benannte Dokumente - Für den Nachweis: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vordruck der Bundes- netzagentur für den Nachweis der Einhaltung oder Nichteinhaltung der Voraussetzungen an die Reduzierung des Netzentgeltes 	<p>Individuelles Netzent- gelt, in Abhängigkeit von der mit dem Netzbetrei- ber geschlossenen Ver- einbarung. Reduzierung bis zu maximal 80% des Netzentgeltes möglich.</p>
<p>Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr</p>	<p>Befreiung von der Stromsteuer</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes - Steuerbefreite Produkti- onsprozesse - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwen- dungszweck des ver- wendeten Stroms im je- weiligen Entlastungsab- schnitt 	<p>§ 9a StromStG</p>	<p>Regional zuständi- ges Hauptzollamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1452 (Antrag auf Steuerentlastung für bestimmte Prozesse und Verfahren) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Be- schreibung der wirt- schaftlichen Tätigkeit) - bei erstmaliger Antrag- stellung: Betriebserklä- rung mit genauer Be- schreibung des Verwen- dungszwecks des Stroms 	<p>Reduzierung um 20,50 EUR/MWh</p>

Frist	Entlastung betrifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechtsgrundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Vergünstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Stromsteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produzierenden Gewerbes - Steuerentlastung übersteigt 250 EUR; Stromverbrauch mit Entlastung nach § 9a ist bereits abgezogen - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwendungszweck des Stroms im jeweiligen Entlastungsabschnitt 	§ 9b StromStG	Regional zuständiges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1453 (Antrag auf Steuerentlastung Unternehmen) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Beschreibung der wirtschaftlichen Tätigkeit) - Ggf. Dokumente für Sonderfälle 	abzgl. 250 EUR Mindestbetrag – Steuerentlastung in Höhe von 5,13 EUR/MWh

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
<p><u>Frist zur Er- füllung der Vorausset- zungen gem. Formular 1449</u> 31.12. des betroffenen Jahres</p> <p><u>Antragsfrist</u> 31.12. für das Vorjahr</p> <p><u>Antragsfrist für den Son- derfall „zu- sammenfas- sender An- trag“</u> 31.07. für das Vorjahr</p>	<p>Entlastung von der Stromsteuer („Spitzenaus- gleich“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes - Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Ener- giemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) o- der Umweltmanage- mentsystems (EMAS) - KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jah- resumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung ein- es Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz nach §3 SpaEfV (Nachweisfüh- rung mittels Vor-Ort- Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend). - Strom muss nachweislich zum Regelsteuersatz von 20,50 EUR/MWh ver- steuert worden sein - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Menge und Verwen- dungszweck des Stroms im jeweiligen Entlas- tungsabschnitt 	<p>§ 10 StromStG</p>	<p>Regional zuständi- ges Hauptzollamt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1450 (Antrag auf Entlastung von der Stromsteuer in Sonder- fällen) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Be- schreibung der wirt- schaftlichen Tätigkeit) - Formular 1449 (Nachweis über Ener- giemanagement, Um- weltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz) - Sonderfall KMU mit al- ternativem System zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU-Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsum- me) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbster- klärung, eigenständige Unternehmen) oder For- mular 1459 (Selbsterklä- rung, nicht-eigenständige Unternehmen) 	<p>Strommenge nach § 9b StromStG</p> <ul style="list-style-type: none"> - abzgl. 1.000 EUR Minderungsbetrag (§10 Abs.1 StromStG) - abzgl. mögliche Entlastung nach § 9b StromStG - abzgl. Unter- schiedsbetrag in der Rentenversicherung davon sind 90 % rückerstattungsfähiger Höchstbetrag

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes - Steuerbegünstigte Pro- zesse 	§ 51 Ener- gieStG	Regional zuständi- ges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1115 (Antrag auf Steuerentlas- tung für bestimmte Pro- zesse und Verfahren) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Be- schreibung der wirt- schaftlichen Tätigkeit) 	Steuersätze: <ul style="list-style-type: none"> - 61,35 EUR/1.000 l leichtes Heizöl - 25,00 EUR/1.000 l schweres Heizöl - 5,50 EUR/MWh Erdgas - 60,60 EUR/1.000 kg Flüssiggas
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes - Entlastungsbetrag über- steigt im Kalenderjahr 250 EUR - Energieerzeugnisse die- nen der Erzeugung von Wärme / oder finden Verwendung in nach § 3 EnergieStG begünstigten Anlagen - Buchmäßiger Nachweis mit Ausweisung von Art, Menge, Herkunft und Verwendungszweck der verbrauchten Energieer- zeugnisse 	§ 54 Ener- gieStG	Regional zuständi- ges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1118 (Antrag auf Steuerentlas- tung) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Be- schreibung der wirt- schaftlichen Tätigkeit) 	Steueranteil jeweils abzgl. 250 EUR Selbst- behalt: <ul style="list-style-type: none"> - 15,34 EUR/1.000 l Heizöl - 1,38 EUR/1MWh Erdgas - 15,15 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Frist	Entlastung be- trifft	Voraussetzungen und Pflichten	Rechts- grundlage	Zuständige Stelle	Unterlagen	Art und Höhe der Ver- günstigung
Antragsfrist 31.12. für das Vorjahr	Entlastung von der Energiesteuer („Spitzenaus- gleich“)	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen des produ- zierenden Gewerbes - Steuerentlastung über- steigt 750 EUR - Nicht-KMU: Nachweis des Betriebs oder der Einführung eines Ener- giemanagementsystems (DIN EN ISO 50001) o- der Umweltmanage- mentsystems (EMAS) - KMU (unter 250 MA und unter 50 Mio. Euro Jah- resumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsumme): Nachweis des Betriebs oder der Einführung ei- nes Energieaudits gem. DIN16247-1 oder eines alternativen Systems zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz nach § 3 SpaEfV (Nachweisfüh- rung mittels Vor-Ort- Prüfung durch Gutachter nur alle zwei Jahre, in den Zwischenjahren ist eine dokumentenbasierte Prüfung ausreichend). 	§ 55 Ener- gieStG	Regional zuständi- ges Hauptzollamt	<ul style="list-style-type: none"> - Formular 1450 (Antrag auf Entlastung von der Energiesteuer für Unternehmen in Sonder- fällen) - Sofern nicht vorliegend: Formular 1402 (Be- schreibung der wirt- schaftlichen Tätigkeit) - Formular 1449 (Nachweis über Ener- giemanagement, Um- weltmanagement- oder alternatives System zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz) - Sonderfall KMU mit al- ternativem System zur Verbesserung der Ener- gieeffizienz: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Formular 1449 sowie Selbsterklärung über KMU-Status (unter 250 MA und unter 50 Euro Jahresumsatz bzw. 43 Mio. Jahresbilanzsum- me) mit Formular 1458 (Vereinfachte Selbster- klärung, eigenständige Unternehmen) oder For- mular 1459 (Selbsterklä- rung, nicht-eigenständige Unternehmen) 	<p>Steuermenge nach § 54 EnergieStG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - abzgl. Unter- scheidsbeitrag in der Rentenversiche- rung - davon sind 90% rückerstattungsfähi- ger Höchstbetrag <p>Steueranteil jeweils abzgl. 750 EUR Selbst- behalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 5,11 EUR/1.000 l Heizöl - 2,28 EUR/1MWh Erdgas - 19,89 EUR/1.000 kg Flüssiggas

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Bolay

030/20308-2202

Bolay.sebastian@dihk.de

Mark Becker

030/20308-2207

Becker.mark@dihk.de